

Satzung

des Vereins "Tierfreunde Ostallgäu"

(nachfolgend Verein genannt)

Version 02

Stand 06.04.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Tierfreunde Ostallgäu“.
- b. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- c. Der Verein hat seinen Sitz in 87616 Marktoberdorf, Bergstraße 10.
- d. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert den Tierschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an andere inländische steuerbegünstigte Körperschaften bzw. ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung des Tierschutzes weiter.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt seine satzungsgemäßen Zwecke insbesondere durch:

1. den Schutz von Haus-, Nutz- und Wildtieren,
2. die Beratung, Schulung und Ausbildung von Tierhaltern bezüglich des artgerechten Umgangs mit Tieren und deren artgerechter Haltung,
3. den Betrieb oder die Unterstützung eines Tierheimes oder ähnlicher Einrichtungen,
4. die Förderung von Tierschutzprojekten und Information über Tierschutzprojekte für Haus-, Nutz und Wildtiere,
5. die Jugendarbeit zur Förderung des Tierschutzgedankens,
6. die Unterstützung von Maßnahmen zur Ausbildung, Haltung, Einsatz und Vermittlung von Tieren, die für Therapiezwecke eingesetzt werden,
7. die Aufklärung über Tiermissbrauch und Wirken gegen diesen sowie Vor- und Nachkontrolle von vermittelten Tieren,
8. die tiermedizinische Versorgung von Tieren, deren Halter aufgrund der sozialen Not die Kosten der tierärztlichen Versorgung nicht übernehmen können und
9. die Unterstützung von Einrichtungen, die Fundtiere aufnehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Jungmitglieder
 - c. Ordentliche Mitglieder
 - d. Generelle Fördermitglieder
 - e. Projektbezogene Fördermitglieder
 - f. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Jungmitglieder sind Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeitrag und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - a. Generelle Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, juristische Personen sollen in die Mitgliederversammlung einen Vertreter mit schriftlicher Vertretungsvollmacht entsenden.
 - b. Projektbezogene Fördermitglieder sind während der Projektlaufzeit in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Stimmberechtigte Mitglieder haben erstmals sechs Monate nach ihrer wirksamen Aufnahme Stimmrechte. Diese Einschränkung gilt nicht für Gründungsmitglieder.

- a. Die Aufnahme in den Verein bedarf des schriftlichen Antrages. Über die Annahme ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zu entscheiden. Die Ablehnung ist nicht zu begründen. Der abgelehnte Antragsteller hat das Recht, den Beirat anzurufen. Der Beirat entscheidet dann über den Antrag. Für den Antragsteller ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
5. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn dem Mitglied der Mitgliedsausweis übersandt oder übergeben wurde und der Jahresbeitrag bezahlt ist. Der Mitgliedsausweis wird jährlich neu ausgestellt.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbeiträge zu erbringen.
 - a. Der Mitgliedsbeitrag kann, die schriftliche Zustimmung des Vorstands vorausgesetzt, durch besonderes Engagement ersetzt werden.
 - b. In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung reduziert oder erlassen werden.
 - c. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlung befreit.
 - d. Für das Beitrittsjahr ist der Beitrag anteilig für jeden Monat der Mitgliedschaft zu entrichten

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
2. Ist das Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug und reagiert auf die Mahnung nicht, wird es von der Mitgliederliste gestrichen. In der Mahnung wird auf die Streichung hingewiesen.
3. Den Austritt aus dem Verein kann das Mitglied schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklären. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt:
 - a. Das Mitglied hat wiederholt und vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder gegen Anordnungen des Vorstands verstoßen.
 - b. Das Mitglied hat dem Ansehen oder den Belangen des Vereins schweren Schaden zugefügt, beispielsweise durch Verurteilung wegen Verletzung von Tierschutzgesetzen.
 - c. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann entweder von mindestens drei Vereinsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

- d. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich an seine letzte, dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen. Hatte das Mitglied seine E-Mail-Adresse als Korrespondenzadresse angegeben, kann der Ausschlussbescheid per E-Mail übersandt werden. Mit dem Zugang des Ausschlusses enden alle mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- e. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt des Ausschlussentscheids den Beirat anrufen.
- f. Der Beirat entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dies beantragt und persönlich erscheint. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch, entscheidet der Beirat im schriftlichen Verfahren. Die Anrufung des Beirates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- g. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
- h. Die projektbezogene Fördermitgliedschaft endet mit dem Abschluss des Projekts. Der Abschluss des Projekts wird von Vorstand und Beirat gemeinsam beschlossen und im Sitzungsprotokoll dokumentiert.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat und
4. die Rechnungsprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist gewünscht aber nicht zwingend. Im Falle der Verhinderung an der Teilnahme kann über die Anträge der Tagesordnung schriftlich abgestimmt werden bzw. eine schriftliche antragsbezogene Stimmübertragung erfolgen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Der genaue Versammlungstermin wird bei der jeweils vorhergehenden Mitgliederversammlung festgelegt und in das Protokoll aufgenommen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform auf dem Postweg oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen und unter Vorlage der Tagesordnung, des Geschäftsberichts, der vorliegenden Anträge zur Beschlussfassung sowie der Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe bzw. Stimmübertragung.
6. Anträge sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Einladung schriftlich einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Nicht mit eingerechnet werden die Mitglieder des Vorstands und des Beirats.
8. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens drei Stimmen anderer stimmberechtigter Mitglieder übertragen bekommen.
9. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird sie abgebrochen und es ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Wird erneut keine Beschlussfähigkeit erreicht, wird eine dritte Mitgliederversammlung in einem Zeitraum von weiteren vier Wochen einberufen. Wird auch hier keine Beschlussfähigkeit erreicht, hat der Vorstand die Auflösung des Vereins einzuleiten.
 - a. Organisation und Abwicklung der Mitgliederversammlung regelt die Versammlungsordnung des Vereins.
 - b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
 - c. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Versammlungsleitung einer anderen Person übertragen werden, die nicht Vereinsmitglied sein muss.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, ohne Tierwart
 - b. Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder,
 - c. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Entlastung der Rechnungsprüfer,
 - g. Entlastung des Beirats.
- a. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a. die Änderung der Satzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen sind unzulässig
 - b. die Beitragsordnung,
 - c. sonstige Anträge.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis fünf Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden des Vorstands (1. Vorsitzender), zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und das Personal,
 - b. seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), zuständig für die Mitgliederbetreuung,
 - c. dem Schatzmeister, zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, einschließlich steuerlicher Erklärungspflichten,
 - d. dem Schriftführer, zuständig für die Korrespondenz mit den Mitgliedern und Behörden sowie die Protokollierung und Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen und
 - e. dem Tierwart, zuständig für den sachkundigen Umgang mit den Themen Tierpflege, Tierhaltung und Tierschutz. Er kann vom Vorstand ernannt und in den Vorstand kooptiert werden.
 - f. Bei Unterhaltung eines eigenen Tierheims soll der Tierheimleiter der Tierwart sein. Solange und soweit kein eigenes Tierheim unterhalten wird, soll ein entsprechender Fachmann vom Vorstand berufen werden.
 - g. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinschaftlich.
 - h. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er erstellt den Personalplan, der vom Beirat genehmigt werden muss.
 - i. Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Für den Gründungsvorstand gilt, dass der Schriftführer für ein, der Schatzmeister für zwei, der zweite Vorsitzende für drei und der Vorstandsvorsitzende für vier Jahre gewählt werden. Die folgenden Wahlperioden sind dann vier Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur wirksamen Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.
 - j. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl innerhalb von 4 Wochen ggfs. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Findet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 12 Wochen statt, kann die Nachwahl dort erfolgen. Die Amtszeit entspricht der Restamtszeit des Vorgängers.
 - k. Der gesamte Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Tierwart kann als Tierheimleiter eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der Beirat gemeinsam mit dem Vorstand.
 - l. Besondere Pflichten und Aufgaben des Vorstands sind:
 - m. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zum Thema Tierschutz und Tierhaltung,
 - n. strategische Entwicklung des Vereins,
 - o. Mitgliederwerbung,

- p. Einwerben von Spenden,
- q. Sicherstellen der sachgemäßen Verwendung von Spenden und
- r. Ausschluss von Mitgliedern.
- s. Schließen der Anstellungsverträge sofern ein Tierheim betrieben wird.
- t. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- u. Der Vorstand beschließt gemeinsam mit dem Beirat die Versammlungsordnung.
- v. Der Vorstand gibt sich gemeinsam mit dem Beirat eine Geschäftsordnung. In diese sind auch zustimmungspflichtige Geschäfte aufzunehmen.
- w. Der Vorstand beschließt gemeinsam mit dem Beirat die Finanzordnung. In diese sind auch zustimmungspflichtige Geschäfte aufzunehmen.
- x. Der Vorstand erstellt und beschließt gemeinsam mit dem Beirat den Haushaltsplan. Die Inhalte des Haushaltsplans regelt die Finanzordnung.
- y. Der Vorstand hat den Beirat vor der Einstellung und Entlassung von Personal zu hören.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat soll aus maximal fünf Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Der Beirat berät und überwacht den Vorstand und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand. Das Weisungsrecht der Mitgliederversammlung ist insoweit ausgeschlossen.
3. Der Beirat gibt sich gemeinsam mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung. In diese sind auch zustimmungspflichtige Geschäfte aufzunehmen.
4. Der Beirat ist Schlichtungsstelle bei Konflikten zwischen Vereinsorganen und/oder Mitarbeitern des Vereins.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher (1. Sprecher) und dessen Stellvertreter (2. Sprecher).
6. Die Amtszeit der Beiräte beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jeweils ein Beirat ist jährlich neu zu wählen. Die Gründungsbeiräte werden auf ein, zwei, drei, vier und fünf Jahre gewählt.
7. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl innerhalb von vier Wochen ggfs. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Findet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 12 Wochen statt, kann die Nachwahl dort erfolgen. Die Amtszeit entspricht der Restamtszeit des Vorgängers.
8. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfas-

sung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Beiratsmitgliedern erforderlich.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden.
2. Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglied sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder aufgelöst werden, sofern kein Fall von § 8 Nr. 9 dieser Satzung (Zwangsauflösung) vorliegt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen an den deutschen Tierschutzbund e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 14 Transparenzverpflichtung

1. Die Satzung sowie sämtliche Geschäftsordnungen (z.B. Versammlungsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung von Vorstand und Beirat), die Protokolle der Jahreshauptversammlung und die Geschäftsberichte sind auf der Homepage des Vereins öffentlich zugänglich. Im Einzelnen regelt dies die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.
2. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“.

§ 15 Mitgliedschaften

1. Der Verein soll Mitgliedschaften in gemeinnützigen Organisationen anstreben, wenn Sie den Zielen des Vereins dienen.
2. Der Verein strebt eine Mitgliedschaft in folgenden Organisationen an:
 - a. Deutscher Tierschutzbund e.V.
 - b. Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.04.2015 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 06.04.2018 geändert.

Marktobersdorf, den 23.04.2018

1. Vorstand

2. Vorstand

Schatzmeister

Schriftführer